

steht, daß sich der Flüchtige an dem Ort, dessen Durchsuchung beabsichtigt wird, aufhält. Auch in diesem Falle ist die richterliche Bestätigung innerhalb von 48 Stunden einzuholen (§ 121 StPO).

*Bei einer Durchsuchung, die ausschließlich auf die Ergreifung einer Person gerichtet ist, sind u. U. die Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme gemäß § 125 StPO zu beachten.* Nach § 125 Abs. 1 StPO ist das Untersuchungsorgan, aber auch jeder Bürger berechtigt, einen Strafrechtsverletzer, der auf frischer Tat angetroffen wird, vorläufig festzunehmen, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können.

Die vorläufige Festnahme muß unmittelbar auf die strafbare Handlung folgen. Täter, die erst Tage nach der Tat zufällig wiedererkannt werden, können nicht durch jedermann gemäß § 125 Abs. 1 StPO vorläufig festgenommen werden. Eine vorläufige Festnahme ist aber möglich, wenn z. B. die Verfolgung des Täters unmittelbar nach der Tat aufgenommen wurde und aufgrund bestimmter Umstände erst Stunden später zum Erfolg führte. Dabei muß es sich aber um eine ununterbrochene Verfolgung oder Suche handeln. Es ist unerheblich, wenn dabei die Spur des Täters zeitweilig verloren wurde.

In diesem Zusammenhang sei noch betont, daß als Tat im Sinne des § 125 Abs. 1 StPO nur eine Handlung anzusehen ist, die den Verdacht einer Straftat (Vergehen/Verbrechen) begründet. Eine Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit rechtfertigt keine Anwendung dieser Bestimmung.

Im Interesse einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung ist im §112 StPO festgelegt, daß Wohnungen und andere umschlossene Räume auch zur Nachtzeit durchsucht werden können, falls die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Diese sind gegeben bei

- Verfolgung auf frischer Tat,
- Gefahr im Verzüge,
- Verfolgung eines aus staatlichem Gewahrsam Entwichenen.

Im letzteren Fall handelt es sich um eine Person, die ihren Aufenthaltsort nicht dem eigenen Willen entsprechend wählen darf, weil sie Weisungen bestimmter staatlicher Organe (z. B. Untersuchungsorgan, Staatsanwalt, Gericht usw.) zu befolgen hat.